

Anlage 1: gesamtstädtische Richtzahlentabelle zu verschiedenen Nutzungen und Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart / Nutzung	Zahl der Pkw-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
		Richtzahlen für Leverkusen	Richtzahlen für Leverkusen
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 je Wohneinheit	3 je Wohneinheit
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,2 je 100 m ² BGF ¹	3 je 100 m ² BGF ¹
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime ⁴	1 Stellplatz je 8 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 2 Betten (davon 20 % Besucheranteil)
1.4	Pflegeheime ⁵ , Seniorenwohnheime ⁵ , Wohnheime für Menschen mit Behinderung ⁴	1 Stellplatz je 6 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10 Betten, jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 50 % Besucheranteil)
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je Bett (davon 10 % Besucheranteil)
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude (allgemein)	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche ² (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 30 m ² Nutzfläche ² (davon 10 % Besucheranteil)
2.2	Großraumbüros (hohe Beschäftigtendichte)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche ² (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 25 m ² Nutzfläche ² (davon 10 % Besucheranteil)
2.3	Gebäude mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter- Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche ² , jedoch mindestens 3 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 m ² Nutzfläche ² (davon 75 % Besucheranteil)
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten des täglichen Bedarfs bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche ³ , jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche ³ (davon 75 % Besucheranteil). Ab einer Anzahl von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen ist für jeden 10. Fahrradabstellplatz eine Fläche von mind. 2,5 m ² für das Abstellen von Lastenrädern vorzusehen.
3.2	Verkaufsstätten des täglichen Bedarfs mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche ³ (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ³ (davon 75 % Besucheranteil) Ab einer Anzahl von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen ist für jeden 10. Fahrradabstellplatz eine Fläche von mind. 2,5 m ² für das Abstellen von Lastenrädern vorzusehen.

3.3	Sonstige Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ³ , jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ³ (davon 75 % Besucheranteil) Ab einer Anzahl von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen ist für jeden 10. Fahrradabstellplatz eine Fläche von mind. 2,5 m ² für das Abstellen von Lastenrädern vorzusehen.
3.4	Sonstige Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche ³ (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 60 m ² Verkaufsnutzfläche ³ (davon 75 % Besucheranteil) Ab einer Anzahl von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen ist für jeden 10. Fahrradabstellplatz eine Fläche von mind. 2,5 m ² für das Abstellen von Lastenrädern vorzusehen.
3.5	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche ³ (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 175 m ² Verkaufsnutzfläche ³ (davon 75 % Besucheranteil)
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 Sitzplätze (davon 90 % Besucheranteil)
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauer-/Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauer-/Besucherplätze
5.3	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Besucher-/Zuschauerplätze	1 Abstellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 8 Zuschauer-/Besucherplätze
5.4	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)
5.5	Tennisanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher-/Zuschauerplätze	1 Abstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz je 20 Zuschauer-/Besucherplätze
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Restaurants	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)
6.2	Schnellrestaurants	1 Stellplatz je 18 m ² Nutzfläche ² (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 40 m ² Nutzfläche ² (davon 90 % Besucheranteil)

6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten (davon 75% Besucheranteil), für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1	1 Abstellplatz je 10 Betten, jedoch mindestens 4 Abstellplätze (davon 25% Besucheranteil), für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1
6.4	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stellplatz je 8 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche ² , mindestens jedoch 3 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 25 m ² Nutzfläche ² , jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 75 % Besucheranteil)
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich 1 Stellplatz je 20m ² Nutzfläche bei integrierten Einrichtungen die zusätzlichen Besucherverkehr	1 Abstellplatz je 20 Betten (davon 20 % Besucheranteil), zusätzlich 1 Abstellplatz je 30m ² Nutzfläche bei integrierten Einrichtungen

		auslösen (z.B. Arztpraxen, Notaufnahmen, Beratungseinrichtungen, etc.)	die zusätzlichen Besucherverkehr auslösen (z.B. Arztpraxen, Notaufnahmen, Beratungseinrichtungen, etc.)
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 12 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 60 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 8 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 60 % Besucheranteil und 50% mit min. 2,5m ² Rangierfläche)
8.2	Grundschulen	1 Stellplatz je 24 Schüler	1 Abstellplatz je 2 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 24 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler ab 18 Jahren	1 Abstellplatz je 2 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stellplatz je 12 Schüler	1 Abstellplatz je 12 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stellplatz je 4 Studierende	1 Abstellplatz je 3 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stellplatz je 6 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 4 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil)
8.7	Jugendzentren	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche ² (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 12 m ² Nutzfläche ² (davon 90 % Besucheranteil)
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe		

9.1.1	Nutzungen mit geringer Beschäftigtendichte z.B. logistische Einrichtungen, Lagerhallen, Bauhöfe, Nahrungsmittelproduktion, Ausstellungs- und Verkaufsflächen; Anhaltspunkt: bis maximal 100 Beschäftigte pro ha Nutzfläche	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 125 m ² Nutzfläche ² (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 200 m ² Nutzfläche ² (davon 10 % Besucheranteil)
9.1.2	Nutzungen mit durchschnittlicher Beschäftigtendichte z.B. Produktion der Elektro-, Telekommunikations- und Medizintechnik; Anhaltspunkt: von 100 bis 200 Beschäftigte pro ha Nutzfläche	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 50 m ² Nutzfläche ² (davon 15 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 3 Beschäftigte oder je 100 m ² Nutzfläche ² (davon 15 % Besucheranteil)
9.1.3	Nutzungen mit hoher Beschäftigtendichte z.B. Handwerksbetriebe, Druckerei, Produktion von Sicherheitstechnik, Autozulieferer; Anhaltspunkt: ab 200 Beschäftigte pro ha Nutzfläche	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 30 m ² Nutzfläche ² (davon 20 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 50 m ² Nutzfläche ² (davon 20 % Besucheranteil)
9.2	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstellplatz je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, jedoch mindestens 3 Abstellplätze
9.3	Tankstellen	1 Stellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzliche Stellplätze nach 3.1	1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstellplätze nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 8 Kleingärten (davon 90 % Besucheranteil)
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stellplatz je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstellplätze je Eingang (davon 90 % Besucheranteil)
10.3	Sonnenstudios	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 90 % Besucheranteil)
10.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 175 m ² Ausstellungsfläche (davon 80 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 125 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstellplätze (davon 80 % Besucheranteil)

¹Der Begriff der BGF (Bruttogrundfläche) ist grundsätzlich gemäß der Regelung der DIN 277 zu definieren (Bruttogrundfläche = Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks mit Nutzungen nach DIN 277-2:2005-02, Tabelle 2 Nr.1 – 9, und deren konstruktive Umschließung). Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass für die hier erforderliche Betrachtung die VF (Verkehrsfläche) von der BGF (Bruttogrundfläche) abgezogen werden muss (da sonst Stellplätze für Verkehrsflächen hergestellt werden würden).

²Der Begriff Nutzfläche ist grundsätzlich entsprechend der Regelung der DIN 277 zu definieren (Nutzfläche = Summe der Grundfläche mit Nutzungen (derjenige Teil der Netto-Raumfläche [NRF], der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient)

³Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen

⁴Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß der Allgemeinen Leistungsvereinbarung nach § 7 des Rahmenvertrages II NRW (Anlage II): 1 Betreuer je 1-8 Kindern; plus weiteres Personal (Heimleitung, Hausmeister, Reinigung, Hauswirtschaft, Verwaltung, Zivildienstleistende, Teilnehmende am FSJ)

⁵Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß Übergangsregelung nach § 92c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen: 1 Pflegekraft je 2-8 Personen (je nach Pflegestufe). Bei Seniorenwohnheimen ohne Pflegebedarf können die Zahlen ggf. abweichen.